

Stellungnahme des Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuergesetzes und des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes zur Einführung einer Biokraftstoffquote sowie zur Änderung des Mineralölatengesetzes (Biokraftstoffquotengesetz) vom 30.06.2006

Grundlegende Vorbemerkungen

Der Bundesverband BioEnergie (BBE) begrüßt grundsätzlich, dass die Bundesregierung mit der Initiative zur Schaffung eines Biokraftstoffquotengesetzes in Verbindung mit einer steuerlichen Förderung von Biokraftstoffen den politischen Willen unterstreicht, folgende gesamt-, energie- und umweltpolitischen Ziele zu erreichen:

- Sicherung der heimischen Energieversorgung durch einen offensiven Ausbau des Biokraftstoffmarktes
- Reduzierung der Importabhängigkeit von fossilen Energieträgern
- Reduzierung der CO₂-Emissionen im Verkehrsbereich
- Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Aufbau einer heimischen Biokraftstoffwirtschaft
- Förderung der Wertschöpfung im ländlichen Raum durch Schaffung neuer Absatzmärkte
- Nutzung der Exportchancen durch eine Technologie- und Produktführerschaft bei den Biokraftstoffen
- Erfüllung der gemäß EU-Richtlinie zur Förderung von Biokraftstoffen vorgegebenen Mindestmengenanteilen für Biokraftstoffe im Kraftstoffmarkt bis 2010 und darüber hinaus

Zur Umsetzung dieser Zielvorgaben befürwortet der BBE eine dauerhafte „Zwei-Wege-Strategie“:

Zum einen muss der Markt der Reinbiokraftstoffe dauerhaft aufrechterhalten bleiben und durch eine angemessene und den Marktkosten entsprechende Steuerbegünstigung gemäß einer regelmäßigen Überkompensationsprüfung eine Wettbewerbsfähigkeit sichergestellt sein. Der BBE kritisiert mit Nachdruck, dass die im Energiesteuergesetz vorgesehenen Steuersätze für Biodiesel und für Pflanzenöl eine Markt- und Wettbewerbsfähigkeit bereits ab 2008 nicht mehr ermöglichen. Technologische Weiterentwicklungen bei Motoren und Kraftstoffqualitäten werden durch diese Steuerregelungen für Biodiesel und Pflanzenöl verhindert, Investitionen in diesbezügliche Biokraftstoffproduktionsanlagen in Milliardenhöhe werden nicht realisiert. Zu kritisieren sind die zu hohen Besteuerungssätze für Biodiesel und Pflanzenöl ab 2008 bis 2011 und die anschließende volle Besteuerung von Biodiesel und Pflanzenöl ab 2012. Der BBE fordert eine Anpassung der Steuersätze für Biodiesel und Pflanzenöl im Energiesteuergesetz gemäß einer regelmäßigen Überkompensationsprüfung.

Zum anderen befürwortet der BBE als zweiten Absatzweg für Biokraftstoffe die von der Bundesregierung durch das Biokraftstoffquotengesetz vorgeschlagene Beimischung von Biokraftstoffen in Form von einer Gesamtquote und von spezifischen Quoten für den Diesel- und Ottokraftstoffmarkt. Um einen weiteren dynamischen Marktausbau zu gewährleisten und

verlässliche Investitionsanreize zu schaffen, hält der BBE es jedoch für unerlässlich, dass die Gesamtquote und die spezifischen Quoten über 2009 mit klar definierten und ambitionierten Zielvorgaben versehen werden. Der BBE schlägt vor, die spezifische Quote für den Ottokraftstoffmarkt Ende 2009 auf 6 % und für den Dieselmärkt auf 10 % zu erhöhen. Damit einhergehend sind entsprechende Anpassungen der europäischen und deutschen Kraftstoffnormen notwendig. Eine Erhöhung der Quoten in vorgeschlagener Höhe ist alleine schon deshalb notwendig, um die im Reinkraftstoffmarkt bei den vorgesehenen Steuersätzen für Biodiesel und Pflanzenöl zu erwartenden wegbrechenden Absatzwege kompensieren zu können.

Spezifische Anmerkungen

Artikel 1: Änderung des Energiesteuergesetzes

zu § 50 Abs. 1:

Die Einführung einer sogenannten „fiktiven“ Quote (4,4 % energetisch) bedeutet, dass sich die „Steuerlast“ je Liter Biodiesel oder Pflanzenöl für Hersteller reiner Biokraftstoffe um etwa 2,3 Cent erhöht und damit deren Wettbewerbsfähigkeit zusätzlich belastet. Für kleine und mittelständische Unternehmen der Biokraftstoffbranche besteht im Regelfall u.a. aus logistischen Gründen nicht die Möglichkeit, an die Mineralölindustrie in die Quote zu liefern (fehlende Infrastruktur, geringe Jahreskapazitäten). Diese Unternehmen sind auch künftig darauf angewiesen, überwiegend für den B100-Markt zu produzieren. Der BBE lehnt daher die zusätzliche steuerliche Belastung durch die „fingierte“ Quote ab. Der BBE fordert daher, dass entweder die Pflicht zur Quotenerfüllung für Unternehmen, die reine Biokraftstoffe in Verkehr bringen, nicht gilt oder die Mengen, die der Quote entsprechen, nicht mit dem vollen Steuersatz belegt werden, sondern mit dem jeweiligen Teilsteuersatz für reine Biokraftstoffe. Dabei müsste die Verpflichtung auf die in § 50, Absatz 3 aufgeführte Steuerentlastung angerechnet werden.

zu § 50 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 3

Mit Blick auf die Fortführung der Steuerentlastung von Biodiesel und Pflanzenöl über 2012 hinaus zur Berücksichtigung deren geringerer Energiegehalte fordern wir, ebenfalls für Bioethanol eine energiespezifische Steuerentlastung einzuführen. Die Höhe der Steuerentlastung müsste ca. 1/3 des Steuersatzes für Ottokraftstoff betragen, um gleichmäßige Steuersätze auf Bioethanol und Ottokraftstoff zu gewährleisten. Eine detaillierte Bezifferung kann erst dann erfolgen, wenn die Energiegehalte der Biokraftstoffe (siehe unten II. 2. c)) feststehen.

zu § 50 Abs. 2

Analog zu der Begünstigung für Erdgas muss die Steuerentlastung für Biogas (§ 50 Abs. 1 Nr. 4) bis zum 31.12.2018 gelten.

Absatz 2 ist wie folgt zu verfassen:

(2) „Abweichend von Absatz 1 Satz 2 wird die Steuerentlastung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 auch über den 31.12.2009 bis zum 31.12.2015 und im Fall von Nummer 4 bis zum 31.12.2018 gewährt.“

Auch für die weiteren in Absatz 1 aufgeführten förderungswürdigen Biokraftstoffe ist aus Gründen einer Investitionssicherheit eine Anschlussregelung über den 31.12.2015 notwendig.

zu § 50 Abs. 3

Die in Absatz 3 vorgesehenen Schritte zur Verringerung der Steuerbegünstigung bei Biokraftstoffen zielen darauf ab, die Steuerbegünstigung unter Berücksichtigung des Unterschiedes im Energiegehalts zu Dieselmotorkraftstoff in Gänze abzubauen. Ab 2012 gilt gemäß Entwurf ein Steuersatz von 45 EUR je 1.000 Liter Biodiesel bzw. Pflanzenöl.

Der BBE stellt fest, dass dieser Ansatz zu einer erheblichen Wettbewerbsbenachteiligung führt, weil:

- die Mehrkosten für den Reinkraftstoffbetrieb nicht berücksichtigt sind (siehe BT-Drucksache zur Überkompensation 15/5816),
- die Einführung einer „fiktiven“ Quote bei den Steuersätzen nicht berücksichtigt wurde (s.o),
- die Differenz der Steuersätze Biodiesel und Pflanzenöl zu Dieselmotorkraftstoff nicht den tatsächlichen Unterschied im Energiegehalt verglichen mit Dieselmotorkraftstoff widerspiegeln,
- nicht berücksichtigt wird, dass gemäß Anerkennung des Berichtes der Bundesregierung zur Steuerbegünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffen (15/5816, S. 6 und 7) parteiübergreifender Konsens besteht, dass „die zukünftige Besteuerung nicht dazu führen dürfe, dass die bereits erzielten Fortschritte beim Absatz von Biodiesel und damit der weitere Aufbau des Marktes gefährdet werden. Reiner Biodiesel wird an gewerbliche und private Verbraucher abgesetzt, weil er mit einem Preisunterschied von 10 Cent je Liter angeboten wird. Verringert sich der Preisunterschied wesentlich, entfällt das Anreizelement zum Verbrauch von Biodiesel.“

Generell sollte die Steuer nicht auf den Liter, sondern auf den Energieinhalt des jeweiligen Kraftstoffes in der Einheit Gigajoule bezogen werden. Dieses Prinzip wird in Artikel 2 § 37 c des Gesetzentwurfes bereits für die Zahlungsverpflichtung angewendet, wenn ein Verpflichteter nicht seiner Verpflichtung zur Erfüllung der Biokraftstoffquote nachkommt.

In Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 wird ab dem 01.01.2012 für Festsäuremethylester und für Pflanzenöl ein Steuersatz in Höhe von 45 Cent pro Liter festgeschrieben. Dieser gegenüber dem fossilen Dieselmotorkraftstoff um 2 Cent verringerte Steuersatz soll dem Umstand Rechnung tragen, dass diese Biokraftstoffe einen geringeren Energiegehalt haben als Dieselmotorkraftstoff und daher im Vergleich zu Diesel einen Mehrverbrauch auslösen. Diese Diskrepanz zwischen Biokraftstoff und fossilem Dieselmotorkraftstoff wird jedoch wie bereits oben erwähnt durch die Differenz in Höhe von 2 Cent bei weitem nicht abgedeckt. Bei korrekter Rechnung müsste der Steuersatz für Festsäuremethylester knapp 43 Cent pro Liter betragen. Jeder höhere Steuersatz würde eine unberechtigte Mehreinnahme für das Bundesfinanzministerium bedeuten. Dieser Umstand wäre den Fahrzeugnutzern in Deutschland nur schwer vermittelbar. Daher ist hier die Festlegung des Steuersatzes nach energetischer Bewertung unverzichtbar. Diese energiespezifische Steuerentlastung muss auch für Bioethanol eingeführt werden.

Insgesamt muss im Ergebnis festgestellt werden, dass die im Entwurf vorgegebenen Teilschritte zur Verringerung der Steuerbegünstigung bei Biodiesel und Pflanzenöl zu hoch sind und hiermit einhergehend erhebliche Gefahr besteht, dass bereits 2008 die Vermarktung von Biodiesel und Pflanzenöl als Reinkraftstoff unrentabel wird.

Eine Alternative zur Auslastung der bis dahin bestehenden Biodieselpkapazität von etwa 3,4 bis 3,7 Mio. Tonnen ist nicht realisierbar. Eine Erhöhung der Gesamtquote auf 10 vol. %, die wiederum die Änderung der europäischen Norm für Dieselpkraftstoff – EN 590 – oder die Einführung einer eigenen Norm für B10 voraussetzt, ist notwendig, möglicherweise für 2009 aber unrealistisch angesichts der Vielzahl ungeklärter Fragen zum Verhalten von Biodieselanteilen von bis zu 10 Prozent in Dieselpkraftstoff in Altfahrzeugen(z.B.: Elastomere (u.a. Dichtungen in Einspritzpumpen), additivgestützte Partikelfiltersysteme, materialtechnische Prüfung der Tankstellen). Für Pflanzenöl besteht außerhalb der Landwirtschaft keine Absatzalternative, weil die Verwendung als Zumischkomponente in Dieselpkraftstoff aus Qualitätsgründen nicht möglich ist.

Der BBE fordert daher, dass für die Festsetzung der schrittweisen Verringerung der Steuerentlastung zur Schaffung sachgerechter eigener Steuersätze für Biodiesel und Pflanzenöl die o.g. Argumente berücksichtigt werden müssen als Voraussetzung für eine langfristige Wettbewerbsgleichheit im Kraftstoffmarkt, der ohnehin auch in Zukunft durch starke Preisschwankungen gekennzeichnet ist.

Der BBE gibt zu bedenken, dass die Vielzahl der an der Reinkraftstoffvermarktung beteiligten mittelständischen Unternehmen – einschließlich der Landwirtschaft - eine hohe Identität und Transparenz zwischen Rohstoffproduktion und Endverwendung in der Öffentlichkeit geschaffen haben. Gemäß der in Kürze erscheinenden Studie des ifo-Institutes, München, muss das beachtliche Wertschöpfungspotenzial berücksichtigt werden. Über die Gesamtkette betrachtet wird in erheblichem Umfang der Einnahmeausfall des Bundes durch das mit der Rohstoffproduktion, -verarbeitung und -vermarktung einhergehende Steueraufkommen und zusätzlichen Sozialeinnahmen kompensiert.

Der BBE fordert bei der Abstufung der Steuersätze für die Jahre 2007 bis 2012 bzw. zur Schaffung eines eigenen Steuersatzes für Biodiesel und Pflanzenöl folgender Faktoren zu berücksichtigen:

Technischer Mehraufwand/Mehrverbrauch ¹ :	8,0 Cent je Liter
„Fiktive“ Quote:	2,3 Cent je Liter
"Anreizelement"	10,0 Cent je Liter

zu ¹: Unterschied Energiegehalt Biodiesel/Pflanzenöl zu Dieselpkraftstoff berücksichtigt

Im Ergebnis beträgt die Steuerentlastung für Biodiesel und Pflanzenöl ab Januar 2012: 20,3 Cent je Liter. Gemäß den im Entwurf festgelegten Beträgen für die Steuerentlastung könnte bereits 2010 die für Biodiesel und Pflanzenöl gesonderte Steuerentlastung dauerhaft eingeführt werden. Zu beachten ist, dass auch für die Biodiesel- und Pflanzenöl die Rohstoffpreise in Zukunft weiter steigen werden.

zu § 50 Abs. 6

Der BBE begrüßt, dass auch in Zukunft die festgesetzten Steuersätze für Biokraftstoffe auf Basis einer Überkompensationsprüfung als Bestandteil eines jährlich für den Bundestag zu

erstellenden Berichtes geprüft werden. Diese Regelung muss die Möglichkeit offen lassen, die Steuersätze nicht nur im Falle einer Überkompensation nach oben, sondern ggf. auch nach unten zu korrigieren und damit an die Marktentwicklung anzupassen. Hierdurch wird sichergestellt, dass im Falle erheblicher marktpreisbedingter Wettbewerbsverzerrungen die Steuerbegünstigung für Biodiesel bzw. Pflanzenölkraftstoff angepasst werden kann. Stärker zu berücksichtigen im Bericht sind insbesondere die externen Kosten der verschiedenen fossilen Kraftstoffe.

Der BBE schlägt daher vor, die Formulierung des Einschubs in Spiegelstrichen im § 50 Abs. 6 wie folgt anzupassen: „Zum Zweck der Überprüfung der Marktentwicklung hat das Bundesministerium der Finanzen unter Beteiligung (...) dem Bundestag jährlich einen Bericht über die Markteinführung (...) und die Entwicklung der Preise (...) vorzulegen und darin – im Falle einer Über- oder Unterkompensation – eine Anpassung der Steuersätze für Biokraft- und Bioheizstoffe entsprechend der Entwicklung der Rohstoffpreise an die Marktlage vorzuschlagen.“

zu § 66 Abs. 11 a

Die vorgesehene Verordnungsermächtigung begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Wir fordern, die Verordnungsermächtigung ersatzlos zu streichen.

Zur Begründung weisen wir auf das Nachstehende hin:

Die Verordnungsermächtigung verstößt gegen den Bestimmtheitsgrundsatz gemäß Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 GG.

Zudem hat die Verordnungsermächtigung den Ausschluss des Gesetzgebers von der Definition der Biokraftstoffe zur Folge.

Im Einzelnen weisen wir auf folgendes hin:

zu § 66, Abs. 11 a, Buchstabe a)

Der BBE begrüßt, dass die Förderwürdigkeit von Biokraftstoffen an objektive Kriterien für eine nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen gekoppelt wird. Die im Ordnungsrecht verankerte so genannte „gute fachliche Praxis“ zielt hierauf bereits ab. Auf europäischer Ebene sind analog als Voraussetzung für die Gewährung der entkoppelten Flächenprämien so genannte Cross-Compliance-Kriterien für den Ackerbau definiert worden.

Grundsätzlich muss allerdings gelten, dass diese Anforderungen auch auf Importe Anwendungen finden unter besonderer Berücksichtigung sozioökonomischer Kriterien.

Anreizsysteme für die Verwendung von Biokraftstoffen (steuer- wie auch ordnungspolitisch) dürfen nicht dazu führen, dass ungerechte Eigentumsverhältnisse andernorts hiervon noch stärker profitieren und zusätzlich Umweltschäden in bestimmten Regionen (z.B. Urwaldabholzung) fördern. Grundlage für die Rohstoffproduktion und -gewinnung muss eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Landbewirtschaftung sein.

Grundsätzlich ist zur Erarbeitung von Nachhaltigkeitskriterien für die Produktion von Biokraftstoffen eine EU-Koordinierung und –Abstimmung notwendig. Eine Zertifizierung von Biokraftstoffen im Sinne einer nachhaltigen Erzeugung und ihres CO₂-Minderungspotentials sollte erst dann erfolgen, wenn europaweit einheitliche Standards abgestimmt wurden.

Unbestimmt ist das Kriterium „bestimmtes CO₂-Verminderungspotential“.

zu § 66, Abs. 11 a, Buchstabe c)

Das Kriterium „technische Entwicklung“ ist nicht einmal im Ansatz bestimmbar. Dieser Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz ist besonders gravierend, da die Anerkennung von Energieerzeugnissen als Biokraftstoffe bzw. die völlige oder teilweise Aberkennung dieser Eigenschaft für die Wirtschaftsbeteiligten einen schwerwiegenden Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellt.

zu § 66, Abs. 11 d, Buchstabe d)

Hinsichtlich des Kriteriums „bestimmtes CO₂-Verminderungspotential“ nehmen wir Bezug auf unsere obigen Ausführungen zu Buchstabe a).

Das Kriterium „breitere biogene Rohstoffgrundlage“ ist ebenfalls nicht einmal im Ansatz bestimmbar und verstößt somit gegen den Bestimmtheitsgrundsatz.

Artikel 2 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zu § 37 a Abs. 3

Die Biodieselproduktionskapazität wird Ende 2007 etwa 3,4 - 3,7 Mio. t betragen. Im Wege der Beimischung von 5 Volumenprozent Biodiesel in Dieselkraftstoff gemäß der europäischen Anforderungsnorm für Dieselkraftstoff – EN 590 –, können nur etwa 1,3 - 1,4 Mio. t Biodiesel in der Mineralölwirtschaft abgesetzt werden. Die Bundesregierung muss daher dafür Sorge tragen, dass die Gesamtquote für Biokraftstoffe auf 10 % vol. bis Ende 2009 erhöht wird. Dies entspricht ebenfalls grundsätzlich der Selbstverpflichtung der Fahrzeugindustrie, die Zumischung von 10% Biodiesel zu Dieselkraftstoff freizugeben.

Für den Einsatz von Biokraftstoffen im Ottokraftstoffmarkt schlagen wir folgende Änderung vor:

„Verpflichtete, die Ottokraftstoff in Verkehr bringen, haben für die Jahre 2007, 2008 und 2009 jeweils einen Anteil Ottokraftstoff ersetzenden Biokraftstoffs von mindestens zwei Prozent, ab dem Jahr 2010 von 6 Prozent sicherzustellen.“

Zur Begründung verweisen wir auf die weitreichende Verfügbarkeit von Rohstoffen (stärke- und zuckerhaltige Pflanzen) in der EU bzw. in Deutschland für die Erzeugung von im Ottokraftstoff zu verwendenden Biokraftstoffen. Die Nutzung dieser heute zur Verfügung stehenden Energieressourcen darf nicht eingeschränkt werden, um das Substitutionspotential bei Ottokraftstoff nicht zu verkürzen.

Wegen der Einzelheiten nehmen wir auf die nachstehende Übersicht Bezug.

EU 25	Kraftstoff- verbrauch [Mio. m ³ /a]	Bioethanol 5,75 % cal. [Mio. m ³ /a]	Getreide- bedarf [Mio. t/a]	Getreide- ernte EU-25*) [Mio. t/a]	Bedarf für Bioethanol %
Ottokraftstoff/EtOH	127,3	11,3	30,4	260	11,70%

(Basis Ernte 2005, Quelle A.C. Töpfer International (März 2006))

Werden zur Deckung des Bioethanolbedarfs additiv zu Getreide die 5,5 Mio. t Zucker verwendet, die die EU gemäß der WTO-Entscheidung (WTO-Zuckerpanel) nicht mehr auf

den Weltmarkt exportieren darf, reduziert sich der Getreidebedarf zur Erreichung der 5,75 % calor. auf 21,1 Mio. t, d.h. 8 % der heutigen Getreideernte.

zu § 37 b, Satz 2 (neu)

Wir schlagen vor, in § 37 b nach Satz 1 den nachstehenden neuen Satz 2 einzufügen.

„Energieerzeugnisse, die anteilig aus Biomasse hergestellt werden, gelten in Höhe dieses Anteils als Biokraftstoff.“

Zur Begründung weisen wir daraufhin, dass unterschiedliche Definitionen von Biokraftstoffen im Energiesteuergesetz und im Bundesimmissionsschutzgesetz in jedem Fall zu vermeiden sind.

Die Festlegung der der Steuerentlastung unterliegenden Biokraftstoffe darf nicht unterschiedliche Definitionen von Biokraftstoffen in den beiden Gesetzen zur Folge haben. Ansonsten können Inkonsistenzen im Vollzug der steuerrechtlichen und der immissionsschutzrechtlichen Regelung nicht vermieden werden.

zu § 37 b, Satz 4 (neu)

Wir schlagen weiterhin vor, in § 37 b nach Satz 3 (alt) den nachstehenden neuen Satz 4 einzufügen.

„Für Energieerzeugnisse, die anteilig aus Bioethanol bestehen, gilt für den Bioethanolanteil Satz 4 entsprechend.“

Zur Begründung weisen wir daraufhin, dass die Einfügung dieses mit § 50 Absatz 3 Satz 5 des gegenwärtig im Deutschen Bundestag beratenen Gesetzentwurfes identischen Satzes unverzichtbar ist, damit das zur Herstellung von ETBE verwendete Bioethanol für die Erfüllung der Mindestanteile an Biokraftstoffen berücksichtigt werden kann.

zu § 37 b, Satz 6

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Biokraftstoffe aus tierischen Ölen und Fetten, die der Biomasseverordnung entsprechen, nach 2011 nicht mehr auf die Erfüllung der Quoten angerechnet werden sollen. Diese Vermarktungsschiene für tierische Öle und Fette muss auch über das Jahr 2011 hinaus offen gehalten werden. Der in der Begründung genannte Hinweis auf die Oleochemie als Abnehmer für diese Stoffe ist nur begrenzt gültig. Die Zahl der Abnehmer in der Oleochemie ist sehr begrenzt.

zu § 37 b, Satz 7

Wir schlagen vor, hinsichtlich der anzusetzenden Energiegehalte der Biokraftstoffe ausschließlich in der EU harmonisierte Werte durch Verordnung festzusetzen. Zumindest sollte wie z.B. in der österreichischen Kraftstoffverordnung ein diesbezoglicher EU-Vorbehalt klar gestellt werden.

zu § 37 d

In Absatz 2 soll die Bundesregierung zur Schaffung weiterer Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates insbesondere für die Bestimmung sogenannter

Rechenfaktoren ermächtigt werden, die unter Berücksichtigung der Treibhausgasbilanz des jeweiligen Biokraftstoffs festzulegen sind.

Diese Ermächtigung wird abgelehnt in Bezug auf unsere Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 3 § 66 Abs. 11 a.

Der BBE befürchtet, dass hiermit einhergehend im Ergebnis eine Bonus-Malus-Regelung geschaffen wird und deshalb einen erheblichen Eingriff in die weitere Marktentwicklung des jeweiligen Biokraftstoffes in Abhängigkeit von seiner Ökobilanz bedeutet. Eine sachgerechte Bewertungsmatrix liegt als Ergebnis der insbesondere in diesem Punkt von Einzelinteressen der Wirtschaft geprägten Diskussion nicht vor. Hier bedarf es auch weiterhin einer politischen Entscheidung durch das Parlament unter welchen ökonomischen und vor allem ökologischen Voraussetzungen Biokraftstoffe auf Basis bestimmter Rohstoffe förderungswürdig sind.

Der BBE schlägt vor, dass die Bundesregierung beauftragt wird hierzu innerhalb von 2 Jahren einen Bericht dem Bundestag vorzulegen.

Ökobilanzen bzw. well-to-wheel-Analysen sind grundsätzlich geeignet CO₂- und Energiebilanzen für die jeweilige Biorohstoffroute zu erstellen. Diese integrieren jedoch keine sozioökonomischen Anforderungskriterien, die mindestens genauso maßgeblich sein müssen zur Bestimmung der Förderungswürdigkeit eines Biokraftstoffes bzw. der jeweiligen Rohstoffherkünfte.

Zu § 48

b) Absatz 2

Wir schlagen entsprechend unseren Ausführungen zu § 37 d Absatz 2 Ziffern 1 bis 4 vor, in dem neuen Absatz 2 nach den Worten „... aufgrund des § 37 d“ die Worte „Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 5“ einzufügen.

Zu § 52 Absatz 3 Satz 1

Wir schlagen entsprechend unseren Ausführungen zu § 37 d Absatz 2 Ziffern 1 bis 4 vor, in dem neugefassten Absatz 2 nach den Worten „... oder § 37 d“ die Worte „Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 5“ einzufügen.

Zur Begründung unserer Forderungen zu § 48 und § 52 weisen wir daraufhin, dass es sich dabei um redaktionelle Folgeänderungen aus unseren Ausführungen zu § 37 d Absatz 2 Ziffern 1 bis 4 handelt.